



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

22.04.2014

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

55.1-8622 (500.55) ERH
Frau Zötl

E-Mail: gabriele.zoetl@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

17 32 / 57 32

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

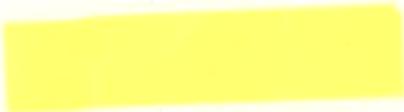
Zi. Nr. 1.16

Datum

20.06.2014

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“ vom 12.07.1996, Landkreis Erlangen-Höchstadt; Ihre Beschwerde hinsichtlich der Wegenutzung mit Fahrrädern und beim Wandern

1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“ vom 12.07.1996



Herr Regierungspräsident Dr. Bauer dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat uns um Beantwortung gebeten. Nach Einholung und Prüfung einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beantworten wir Ihre Anfrage wie folgt:

Das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“ wird geprägt durch steile Hänge, zahlreiche Quellen und Wasserläufe, Sandsteinfelsen und ein oftmals undurchdringliches Dickicht des umgrenzenden Schluchtwalds. Dieser Ahorn-Eschen-Hangwald zeigt sich in urwaldähnlicher Struktur und ist vor allem Lebensraum für Spechte und Holz bewohnende Käfer.

Im Naturschutzgebiet ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 12.07.1996 das Fahren mit Fahrzeugen aller Art überall verboten.

Ein wichtiges Schutzziel ist es den typischen und gut ausgeprägten Schatthangwald in seinem teilweise urwaldähnlichen Erscheinungsbild zu erhalten und die für stenöke (hochspezialisierte) Tier- und Pflanzenarten notwendigen biotischen und abiotischen Habitatemente wie z. B. Alt- und Totholzstrukturen zu gewährleisten, siehe § 3 Nrn. 1 und 3 der Verordnung.

Wegen dieser gezielten Totholzanreicherung und der daraus resultierenden Gefahrenlage wurde das Befahren per Verordnung insgesamt verboten.

Aus dem gleichen Grund wurden seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt auch keine Wege gekennzeichnet, auf denen gefahrlos gewandert werden kann. Denn durch die Kennzeichnung von Wanderwegen entsteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beseitigen von Totholz in den Kronen über den Wegen) für den Grundeigentümer, die letztlich den Zielen der Naturschutzgebietsverordnung widersprechen würde. Insoweit gilt auch das in dem Gebiet festgesetzte Betretungsverbot. Das Wandern ist nur innerhalb der vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt gekennzeichneten Wege zugelassen, § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung.

Es wird gebeten diese Verbote auch aus Gründen der eigenen Sicherheit zu respektieren.

Die in der e-mail vom 22.04.2014 enthaltenen Aufnahmen zeigen in beiden Fällen Wege bzw. Pfade, die vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht als zulässige Wege gekennzeichnet wurden. Diese privaten Wege für Holztransporte sind aus Gründen der Sicherheit weder für Wanderer noch für Radfahrer zugelassen.

Die Regierung von Mittelfranken versteht, dass im Umfeld der Stadt Erlangen ein gesteigertes öffentliches Interesse an Freizeitaktivitäten und Natursportarten besteht. Bitte haben Sie aber Verständnis, dass in bestimmten ökologisch äußerst sensiblen Bereichen, z.B. den Naturschutzgebieten solche Freizeitaktivitäten (z.B. Radfahren, Reiten oder Wandern) reglementiert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Gorlo
Regierungsdirektor

- c) Die Schule umfaßt die Jahrgangsstufen 1 mit 4."

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Ansbach, 9. Juli 1996

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 105

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wildnis am Rathsberg“ Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 12. Juli 1996

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Bubenreuth, Gemeinde Bubenreuth und in der Gemarkung Atzelsberg, Gemeinde Marloffstein, Landkreis Erlangen-Höchstadt, am Nordhang des Rathsberges gelegenen Waldungen werden unter der Bezeichnung „Wildnis am Rathsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 25,2 Hektar.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wildnis am Rathsberg“ ist es,

1. einen für die geologische Formation des Rhätolias typischen und gut ausgeprägten Schatthangwald in seinem teilweise urwaldartigen Erscheinungsbild zu erhalten,
2. die edellaubholzreichen Wälder in ihrer naturnahen Artenzusammensetzung und ihrem gestuften Bestandsaufbau als Lebensraum einer artenreichen Tierwelt zu sichern,

3. die Erhaltung und Weiterentwicklung der für stenöke (hochspezialisierte) Tier- und Pflanzenarten notwendigen biotischen und abiotischen Habitat-elemente wie z. B. Alt- und Totholzstrukturen zu gewährleisten,

4. der Forschung und Lehre einen vegetationskundlich wichtigen Waldbestand zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Wildfütterungsstellen zu errichten sowie Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,

13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. auf unbefestigten, nicht geeigneten Wegen zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt gekennzeichneten Wege oder Pfade zu betreten,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
5. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 137, Gemarkung Atzelsberg in Form der einzelstammweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11 dieser Verordnung zum Erreichen nachfolgender Bewirtschaftungsziele:
 - Bestände mit Elsbeere, Hainbuche, Ulme und anderen standortheimischen Nebenbaumarten,
 - artenreiche Strauchschichten und Waldmäntel in fluroffenen Bereichen,
 - kompakte Alt- und Totholzstrukturen unterschiedlichster Dimension.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 81, Gemarkung Atzelsberg und Fl.-Nr. 485/8 (t), Gemarkung Bubenreuth in Form der einzelstamm- bis feldweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt besonders festgelegten Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungsanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde - ,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt - untere Naturschutzbehörde - ,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten und zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 und Abs. 2 Nrn. 1 - 8 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

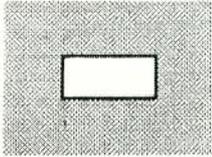
Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Ansbach, 12. Juli 1996

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte (Anlage 1 s. S. 113,
Anlage 2 s. S. 110 - 111)

Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Wildnis am Rathsberg
 im Landkreis Erlangen-Höchstadt
 vom 12. Juli 1996
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.55)



Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 25 000
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt Nr. 6332 Erlangen Nord

Ansbach, 12. Juli 1996

Regierung von Mittelfranken

Inhofer
 Regierungspräsident

